

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2016	Verkündet am 6. Juni 2016	Nr. 98
------	---------------------------	--------

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Epidemiologie“ an der Universität Bremen

Vom 11. Mai 2016

Der Fachbereichsrat 11 (Gesundheitswissenschaften) hat auf seiner Sitzung am 11. Mai 2016 gemäß § 87 Satz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 22. März 2016 (Brem.GBl. S. 203), folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Masterstudiengänge (AT MPO) an der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Epidemiologie“ vom 28. Mai 2014 (Brem.ABl. S. 552), berichtigt am 23. September 2014 (Brem.ABl. S. 1134), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 4 wird der Satz „Module im Pflichtbereich werden in deutscher, Module im Wahlpflichtbereich in deutscher und englischer Sprache durchgeführt“ ersetzt durch folgenden Wortlaut:

„(4) Module im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache durchgeführt. Es können englischsprachige Lehrveranstaltungen angeboten werden, wenn es ein alternatives Angebot von Lehrveranstaltungen in deutscher Sprache gibt. Module im Wahlpflichtbereich können in deutscher und englischer Sprache durchgeführt werden.“

2. In § 2 Absatz 7 wird der Satz „Im Modul 8-E wird die Modulnote aus den mit den jeweiligen CP gewichteten benoteten Leistungen errechnet“ ersetzt durch den Wortlaut „In den Modulen ‚Spezielle epidemiologische Themen I‘ und ‚Spezielle epidemiologische Themen II / General Studies‘ wird die Modulnote aus den mit den jeweiligen CP gewichteten benoteten Leistungen errechnet.“ Der folgende Satz „Das Kompensationsprinzip kann angewendet werden“ wird gestrichen. Der Absatz lautet demnach wie folgt:

„(7) In den Modulen ‚Spezielle epidemiologische Themen I‘ und ‚Spezielle epidemiologische Themen II/General Studies‘ wird die Modulnote aus den mit den jeweiligen CP gewichteten benoteten Leistungen errechnet. Unbenotete Leistungen fließen nicht in die Berechnung ein. Nähere Hinweise sind der Modulbeschreibung zu entnehmen.“

3. In § 6 Absatz 1 werden die Modulkennziffern „10-E“ und „9-E“ gestrichen. Der Absatz lautet wie folgt:

„(1) Das Modul Masterarbeit (inkl. Kolloquium) umfasst 27 CP und wird mit dem Kolloquium abgeschlossen. Das Modul Begleitseminar zur Masterarbeit hat einen Umfang von 3 CP.“

4. In Anlage 1 werden im 3. Semester hinter dem Modultitel „8-E Spezielle epidemiologische Themen II / General Studies“ anstelle der hochgestellten „¹“ zwei Asterisken „**“ angefügt.

5. In Anlage 1 werden im 2. Semester folgende Änderungen an den Modulen vorgenommen:

- a) Im Modulnamen zu Modul 4-E wird das Wort „Prävention“ gestrichen, sodass die Modulbezeichnung „4-E Epidemiologische und statistische Methoden“ lautet.
- b) Hinter dem Modultitel „5-E Spezielle epidemiologische Themen I“ werden zwei Asterisken „**“ angefügt. Für die Prüfungsleistung wird anstelle „MP“ die Abkürzung „KP“ eingetragen.

6. In Anlage 1 werden im 1. Semester folgende Änderungen an den Modulen vorgenommen:

- a) Bei Modul 1 wird der Modultitel „Einführung mit POL“ ersetzt durch den Titel „Theorien, Konzepte und Normen von Public Health“. Die Anzahl der Credit Points wird von „12 CP“ auf „9 CP“ gekürzt. Für die Prüfungsleistung wird anstelle „MP“ die Abkürzung „KP“ eingetragen.
- b) Bei Modul 2 wird der Modultitel „Public Health – Vertiefung 1“ ersetzt durch den Titel „Versorgungssystem in Deutschland“. Die Anzahl der Credit Points wird von „9 CP“ auf „6 CP“ gekürzt. Für die Prüfungsleistung wird anstelle „MP“ die Abkürzung „KP“ eingetragen.
- c) Bei Modul 3 wird der Modultitel „Public Health – Vertiefung 2“ ersetzt durch den Titel „Epidemiologie und statistische Anwendungen“.
- d) Das Modul „6 Forschungsprojekt Grundlagen“ wird als neues Modul zusätzlich aufgenommen. Das neue Modul erhält 6 Credit Points und die Zusätze „P“ und „MP*“.

Die Tabelle in Anlage 1 sieht somit wie folgt aus:

MSc Epidemiologie						Σ 120 CP
2. Jahr	4. Sem.	9-E Begleitseminar zur Masterarbeit	3 CP	P	MP*	60 CP
		10-E Masterarbeit und Kolloquium	27 CP	P	MP	
	3. Sem.	6B-E Projektstudium Epidemiologische Forschung II	12 CP	P	MP	
		7-E Fortgeschrittene epidemiologische und statistische Methoden	9 CP	P	MP	
	8-E Spezielle epidemiologische Themen II / General Studies**	9 CP	P	KP		
1. Jahr	2. Sem.	4-E Epidemiologische und statistische Methoden	9 CP	P	MP	60 CP
		5-E Spezielle epidemiologische Themen I**	9 CP	P	KP	
		6A-E Projektstudium Epidemiologische Forschung I	12 CP	P	MP	
	1. Sem.	1 Theorien, Konzepte und Normen von Public Health	9 CP	P	KP	
		2 Versorgungssystem in Deutschland	6 CP	P	KP	
		3 Epidemiologie und statistische Anwendungen	9 CP	P	MP	
6 Forschungsprojekt Grundlagen		6 CP	P	MP*		

P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung

* Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen

** Siehe die Regelung in § 2 Absatz 7

Artikel 2

(1) Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2016/17 im Masterstudiengang „Epidemiologie“ ihr Studium aufnehmen.

(2) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2016/17 begonnen haben, beenden ihr Studium nach der Prüfungsordnung vom 28. Mai 2014, berichtigt am 23. September 2014.

(3) Die Prüfungsordnung vom 28. Mai 2014, berichtigt am 23. September 2014, tritt zum 30. September 2020 außer Kraft. Studierende, die bis zum 30. September 2020 keinen Abschluss erworben haben, wechseln spätestens dann, auf Antrag auch früher, in die vorliegende Prüfungsordnung. Über die Anerkennung von Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach individueller Sachlage.

Genehmigt, Bremen, den 23. Mai 2016

Der Rektor
der Universität Bremen